

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung (Verfahren der Zusammenarbeit: Erste Lesung)
mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der
Kommission an den Rat für einen Beschluß über einen Aktionsplan für den
Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnen-
marktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten
zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten**

**Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 10338 - vom 31. März 1992. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 11. März 1992 angenommen.**

Vgl. Drucksache 97/92

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(91)0406 - SYN 364)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0430/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0088/92),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und zur Information den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. C 299 vom 20.11.1991, S. 25.

Austausch von nationalen Beamten **I

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(91)0408 - C3-0430/91 - SYN 364

Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)
Titel

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über einen Aktionsplan für den Austausch von mit der Durchführung des zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Gemeinschaftsrechts betrauten nationalen Beamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten

(Änderung Nr. 2)
Erwägung 8

Der rechtliche Status der ausgetauschten Beamten sollte dem der nationalen Beamten entsprechen, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer dritten Partei zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Der rechtliche Status der ausgetauschten Beamten entspricht dem der nationalen Beamten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer dritten Partei zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

(Änderung Nr. 3)
Erwägung 9

Für die ausgetauschten Beamten sollten die gleichen Vorschriften hinsichtlich des Berufsgeheimnisses wie für nationale Beamte gelten, da der ausgetauschte Beamte an der täglichen Arbeit der Verwaltung, in die er abgeordnet ist, teilnimmt.

Für die ausgetauschten Beamten gelten die gleichen Vorschriften hinsichtlich des Berufsgeheimnisses wie für nationale Beamte, da der ausgetauschte Beamte an der täglichen Arbeit der Verwaltung, in die er abgeordnet ist, teilnimmt.

¹ ABl. Nr. C 299 vom 20.11.1991, S. 25.

(Änderung Nr. 4)
Erwägung 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich die Kosten der Finanzierung des Aktionsplans teilen.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten teilen sich die Kosten der Finanzierung des Aktionsplans. Der Anteil der Gemeinschaft wird im Haushaltsplan der Kommission ausgewiesen.

(Änderung Nr. 5)
Erwägung 11

Ab 1992 sollte in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eine eigene Haushaltslinie zur Finanzierung des Beitrags der Kommission zu dem Programm aufgenommen werden.

Ab 1992 wird in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eine eigene Haushaltslinie zur Finanzierung des Beitrags der Gemeinschaft zu dem Programm aufgenommen, deren Teilnehmerzahl anfänglich 500 Besatz beträgt.

(Änderung Nr. 6)
Erwägung 11a neu

Die Angemessenheit dieser Teilnehmerzahl ist bei den jährlichen Haushaltsansätzen unter Beachtung der Zahl der nichtberücksichtigten Bewerber zu prüfen; diese Teilnehmerzahl ist gegebenenfalls zu erhöhen.

(Änderung Nr. 7)
Erwägung 12

Es muß für eine einheitliche Anwendung dieses Beschlusses gesorgt werden. Zu diesem Zweck ist ein Gemeinschaftsverfahren für den Erlaß von Durchführungsvorschriften vorzusehen. Es sollte ein Ausschuß errichtet werden, der ein Forum für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet bilden könnte -

Es muß für eine einheitliche Anwendung dieser Entscheidung gesorgt werden. Zu diesem Zweck ist ein Gemeinschaftsverfahren für den Erlaß von Durchführungsvorschriften vorzusehen. Es wird ein Ausschuß errichtet, der ein Forum für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission sowie den Vertretern der Teilnehmer an Austausch auf diesem Gebiet bildet.

(Änderung Nr. 8)
Artikel 8 Absatz 2

(2) Die Sprachausbildung sollte sich auf alle Amtssprachen der Gemeinschaft erstrecken.

(2) Die Sprachausbildung sollte sich auf alle Amtssprachen der Gemeinschaft erstrecken; in Vordergrund steht die Amtssprache des Gastlandes.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

(Änderung Nr. 10)
Artikel 10 Absatz 1a (neu)

Vertreter der Austauschbeamten können auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

(Änderung Nr. 11)
Artikel 11 Absatz 1

(1) Der Aktionsplan ist ein Mehrjahresplan.

(1) Der Aktionsplan ist ein Mehrjahresplan, dessen Durchführung mit dem Haushaltsjahr 1993 beginnt.

(Änderung Nr. 12)
Artikel 12

Vor dem 1. Juli 1993 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplan, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Vorschlag für die Anpassung des Plans, vor.

Vor dem 1. Juli 1994 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplan, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Vorschlag für die Anpassung des Plans, vor.